



§ 5 Rechte der Mitglieder

Bisher:

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand. Sie können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Neu:

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand. Sie können ab dem **zum Zeitpunkt der Wahl** 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 7 Vorstand

Bisher:

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Neu:

- (1)** Der Vorstand besteht aus drei **bis sieben** Personen.
- (2)** Im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3)** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr **mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gewählt.
- (4)** **Vor der Wahl wird die konkrete Anzahl der Personen für die anstehende Vorstandswahl festgelegt.** Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Neu: (Inkl. Ergänzender Abstimmung)

- (5)** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.



§ 10 Mitgliederversammlung

Bisher:

- (2) Die Mitgliederversammlung ist **ausschließlich** zuständig für folgende Aufgaben:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Erlass von Ordnungen,
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Neu:

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Erlass von Ordnungen,
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Bei Beschlussfassung ergänzend:

Bisher:

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2024 in Kempten (Allgäu) beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu:

§ 16 Inkrafttreten

Mitgliederversammlung am 20. Juli 2025

Satzungsänderungsanträge



Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2025 in Durach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.